

Fallgruppe natürliche Personen als Instandsetzungspflichtige

Unterlagen für die Zumutbarkeitsprüfung

Entsprechend Nr. 2.2.3 Satz 2 der Bekanntmachung zum Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem BayDSchG vom 01.03.2021 Az. K5133.0/49/30 informiert die Untere Denkmalschutzbehörde die Instandsetzungspflichtigen gem. Art. 4 Abs. 1 BayDSchG über die nachfolgend genannten Unterlagen, die dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu übersenden sind:

- a) Darstellung des vorgesehenen Eigenanteils, der Gesamtkosten sowie der – unverbindlich ins Auge gefassten – Unterstützung aus dem Entschädigungsfonds
- b) Darstellung der vorgesehenen Finanzierung des Eigenanteils (z.B. Barmittel, Kreditaufnahme) und der sich daraus ergebenden Belastungen
- c) Im Falle der Bestellung eines Erbbaurechts: Erbbaurechts-Vertrag
- d) Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre (ggf. auch vom Ehepartner)
- e) Liquiditäts-Gutachten (vgl. Muster im Internet unter <https://blfd.bayern.de/information-service/e-fonds/index.html#navtop>) auf der Grundlage der unter a) genannten Zahlen
- f) Ausführungen zur derzeitigen und künftigen Nutzung des Baudenkmals (inkl. Ausführungen zu Refinanzierungsmöglichkeiten wie Miet-/Pachteinnahmen, Eintrittsgeldern, betriebswirtschaftlichen Gewinnen)

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst behält sich im Einzelfall vor, weitere für die Zumutbarkeitsprüfung erforderliche Unterlagen nachzufordern.